



MARTINEUM

EVANGELISCHES SENIORENZENTRUM
ESSEN-STEELE

PFLEGE UND WOHNEN IM ALTER

FACHEINRICHTUNGEN FÜR
GERONTOPSYCHIATRISCHE PFLEGE

KARL-HEINZ-BALKE-HAUS
PAUL-BEVER-HAUS
HAUS SCHÄPENKAMP

PRAXIS FÜR PHYSIOTHERAPIE
UND REHA-SPORT

Informationen zur Kurzzeitpflege im Martineum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie suchen für sich selbst oder für Ihren Angehörigen / zu Betreuenden für einen begrenzten Zeitraum einen Kurzzeitpflegeplatz.

In diesem Zusammenhang stellen sich gewiss zahlreiche Fragen. Einige dieser Fragen können anhand unserer Erstinformationen vielleicht schon beantwortet werden.

Falls Sie ein Beratungsgespräch wünschen oder für sich bzw. Ihren Angehörigen / zu Betreuenden einen Termin für die Kurzzeitpflege vormerken lassen möchten, können Sie sich gerne mit unserer zuständigen Mitarbeiterin, Frau Becker, in Verbindung setzen.

Frau Becker
oder über das Sekretariat

☎ 0201 / 50 23 227

☎ 0201 / 50 23 205 oder 50 23 320

Am besten erreichen Sie uns

montags bis freitags
von 9.00 bis 15.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Christian Landau
Geschäftsführer

MARTINEUM
AUGENERSTRASSE 36
45276 ESSEN
TEL: 0201.5023-1
FAX: 0201.5023-290

WWW.MARTINEUM-ESSEN.DE
INFO@MARTINEUM-ESSEN.DE

GESCHÄFTSFÜHRER:
CHRISTIAN LANDAU

GESCHÄFTSFÜHRERIN:
KATRIN NAGEL

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES:
MARKUS KÖGEL

MARTINEUM ALTENHILFE
GEMEINNÜTZIGE
BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
SITZ DER GESELLSCHAFT: ESSEN
HANDELSREGISTER: ESSEN 22725
STEUER-NR.: 111 |5781|0800

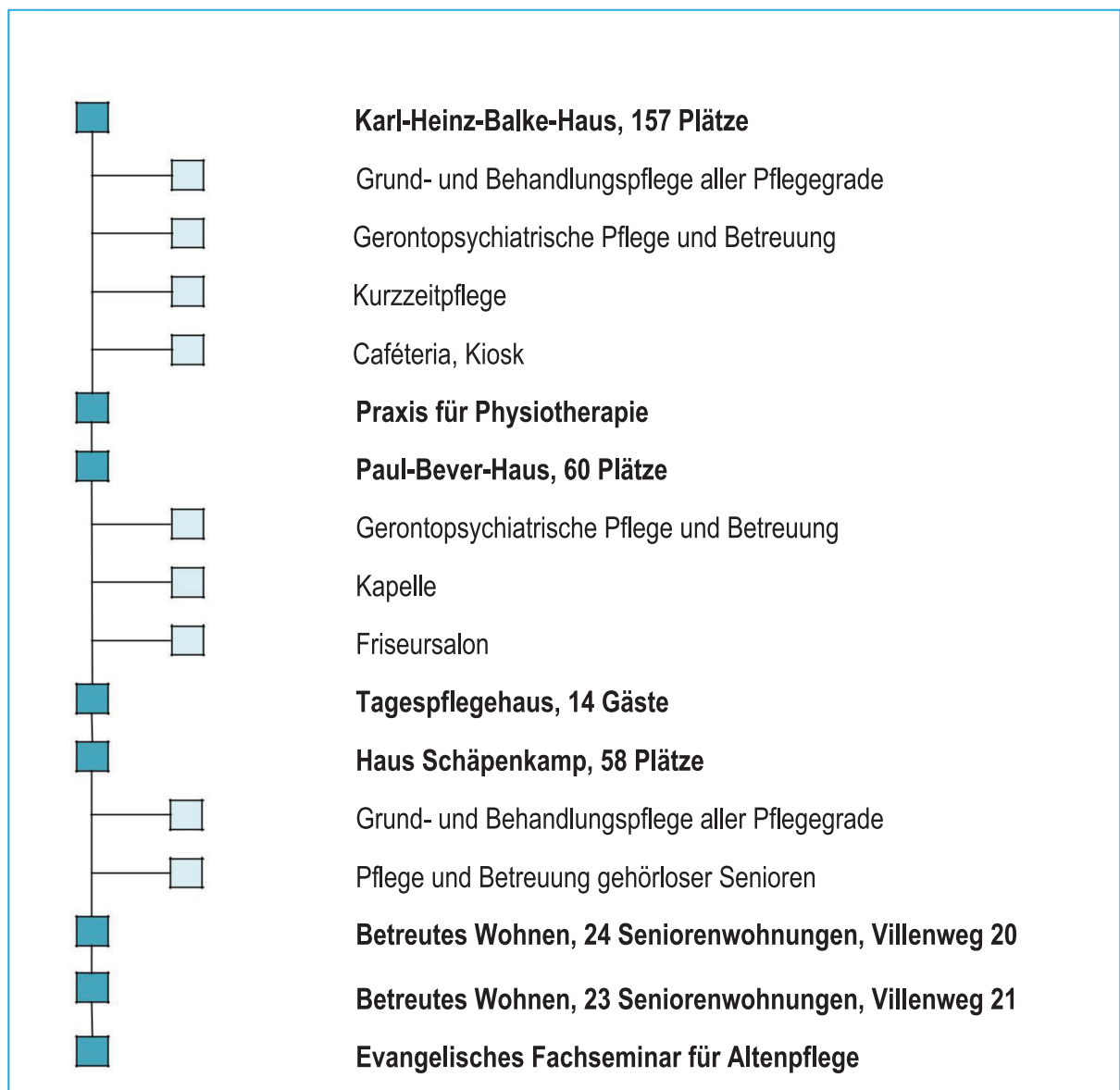
KD-BANK FÜR KIRCHE UND DIAKONIE
IBAN: DE92 3506 0190 1014 3380 19
BIC: GENODED1DKD

SPARKASSE ESSEN
IBAN: DE97 3605 0105 0000 2102 86
BIC: SPESDE33XXX

1. Kurzzeitpflege im MARTINEUM.....	3
2. Leistungen im Rahmen von Kurzzeitpflege.....	4
3. Entgelte in der Kurzzeitpflege.....	5
4. Hinweise zur Bezahlung der Entgelte.....	7
5. Formalitäten.....	8
6. Übersicht über Entgelte	

1. Kurzzeitpflege im MARTINEUM

Das MARTINEUM ist ein Zentrum für Pflege und Wohnen in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinden in Essen-Steele sowie des Kirchenkreises Essen. Mit unseren Einrichtungen und Diensten wollen wir unseren Gästen eine bestmögliche Versorgung zukommen lassen. Jeder, der sich vorübergehend bei uns aufhält oder auf Dauer bei uns wohnt, soll fachlich kompetent gepflegt und betreut werden, sich wohl fühlen und Geborgenheit erfahren.



Das MARTINEUM liegt in einem verkehrsberuhigten Wohngebiet in Essen-Steele. Es ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen (ca. 350 m bis zur Bushaltestelle). Die Buslinie 184 verkehrt ab S-Bahnhof Essen-Steele alle 10 Minuten.

Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege

Im Rahmen der **Kurzzeitpflege** versorgen wir Pflegebedürftige, die vorübergehend nicht in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt und betreut werden können oder deren Pflegepersonen verhindert sind.

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege ist angezeigt ...

- bei Abwesenheit / Verhinderung der Pflegeperson (Krankheit, Urlaub, Kur, Überlastung)
- im Anschluss einer stationären Behandlung (Krankenhausaufenthalt - Nachsorge)
- nach Erkrankung zwecks Regeneration in Verbindung mit intensiver Krankengymnastik
- bei Krisenintervention (Klärung der weiteren Situation)
- zur Abklärung, ob eine stationäre Versorgung auf Dauer erforderlich sein wird
- zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung

2. Leistungen im Rahmen von Kurzzeitpflege

- Pflege und Betreuung
- Unterkunft
- Verpflegung
- Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (gemäß § 43 b SGB XI)

Unsere Leistungen beinhalten nicht

- Versorgung von Wachkoma- und Beatmungspatienten

Besondere Angebote im Haus

- Evangelische und katholische Seelsorge, Kapelle, Gottesdienste
- Praxis für Physiotherapie
- Kiosk und Cafeteria
- Fußpflege und Frisör

3. Entgelte in der Kurzzeitpflege

Entgelte für Leistungen im Rahmen von Kurzzeitpflege- und Verhinderungspflege werden jeweils für einen festgelegten Zeitraum mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern als zuständige Kostenträger vereinbart oder durch diese vorgegeben.

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 haben Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 42 SGB XI sowie Leistungen der Verhinderungspflege nach Maßgabe des § 39 SGB XI.

Der Antrag auf Kurzzeitpflege- und Verhinderungspflege wird bei der zuständigen Pflegekasse gestellt.

Die Höhe des gemeinsamen Jahresbetrages beträgt 3.539 €.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden.

Aus dem § 42 SGB XI Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Dies gilt:

- für eine Übergangszeit im Anschluß an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1 774 Euro im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1 612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3 386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Aus dem § 39 SGB XI Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr;

- **Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist.**

Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1 612 Euro belaufen, wenn die Ersatzpflege durch andere Pflegepersonen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2 418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Auch die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege wurde auf acht Wochen im Jahr ausgeweitet.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen generell selbst getragen werden. Falls Sie jedoch noch ein Guthaben aus dem Entlastungsbetrag haben, kann die Rechnung nach Beendigung der Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse zur Erstattung eingereicht werden.

Aus dem § 45 b SGB XI Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Die Investitionskosten werden in der Regel in den Pflegegraden 2 bis 5 von dem zuständigen Sozialamt übernommen. Hierbei handelt es sich um eine Förderung nach dem Landespflegegesetz und ist nicht vom Einkommen/Vermögen des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen abhängig!

Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 müssen sämtliche Kosten, auch die Investitionskosten, selbst zahlen. Über den Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro kann die Rechnung, nach Beendigung der Kurzzeitpflege, je nach Guthaben, von der Pflegekasse erstattet werden. (siehe auch § 45 b SGB XI)

Für Einzelzimmer kommt ein täglicher Zuschlag hinzu (siehe Kostenübersicht Seite 9 bis 11)

Seit dem 01.07.2012 wird zu den Entgelten für Pflege, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten in NRW eine Umlage für die Altenpflegeausbildung hinzugerechnet. Die Umlage wird jährlich angepasst.

Falls Inkontinenzmaterial benötigt, aber nicht selbst bereitgestellt wird, fällt zusätzlich eine Pauschale von täglich 1,20 € an.

4. Hinweise zur Bezahlung der Entgelte

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegekasse ist, dass rechtzeitig vor Aufnahme von dem Versicherten, dem Angehörigen oder Betreuer bei der Pflegekasse (Krankenkasse) ein Antrag auf Kurzzeitpflege gestellt wird. Den Antrag auf Kostenübernahme von Kurzzeitpflege erhalten Sie in der Regel bei der Krankenkasse / Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Bei vielen Kassen können Sie den Antrag auch von der Webseite herunterladen.

Ohne vorherige Kostenklärung ist der Tagessatz in der Kurzzeitpflege selbst zu finanzieren.

Sofern die laufenden Einkünfte sowie die Leistungen der Pflegekasse nicht zur Deckung der gesamten Kosten ausreichen, besteht u.U. die Möglichkeit, zur Deckung der Restkosten Leistungen des örtlichen Sozialhilfeträgers in Anspruch zu nehmen. Auch dieser Antrag muss vor Aufnahme gestellt werden (Sozialamt, Steubenstr. 53). Eine Antragstellung durch den Sozialdienst des Krankenhauses reicht nicht aus. Die Kosten werden erst vom Tag der Antragstellung an übernommen.

Kosten, die von der Pflegekasse oder dem Sozialhilfeträger nicht übernommen werden, müssen vom Pflegebedürftigen oder dessen Vertreter selbst getragen werden.

Bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhaus, Urlaub) ist der Gast grundsätzlich verpflichtet, eine Platzgebühr zu entrichten. Die Platzgebühr umfasst die Investitionskosten zu 100 %, sowie 75 % des Entgelts für pflegebedingte Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung. Bei Abwesenheit stehen keine Leistungen bzw. Erstattungen der Pflegekasse oder des Sozialhilfeträgers zur Verfügung. Der Kurzzeitpflegegast muss deshalb die Platzgebühr in voller Höhe selbst tragen und hat dadurch bei Abwesenheit einen deutlich höheren Eigenanteil zu leisten.

Bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege wird hierüber ein Vertrag geschlossen (**Kurzzeitpflegevertrag**). Sofern von Pflegepersonen **Urlaub geplant** wird, ist es sinnvoll, zur Versorgung des Pflegebedürftigen frühzeitig einen Kurzzeitpflegeplatz zu reservieren und einen **Vorvertrag für Kurzzeitpflege** (mit Rücktrittsrecht) zu schließen.

5. Formalitäten

Für die Reservierung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ausgefüllte und unterzeichnete **Anmeldung** zur Kurzzeitpflege, sowie der **Vorvertrag** zum Kurzzeitpflegevertrag **innerhalb einer Woche nach Terminabsprache**
- Kostenzusage der Pflegekasse (ca. 4 Wochen vorab)
- Kopie der Bestellung als gesetzliche Betreuungsperson, sofern eine Betreuung eingerichtet wurde bzw. Kopie einer Vorsorgevollmacht
- Formular „Ärztlicher Fragebogen“ (aktueller Stand, ca. 1 – 2 Wochen vor Beginn der Kurzzeitpflege vorlegen), **ausgefüllt vom behandelnden Arzt/vom Krankenhaus**
Falls sich der Gesundheitszustand in der Zeit bis zur Aufnahme in die Kurzzeitpflege erheblich verändert hat, ist der „Ärztliche Fragebogen“ spätestens 3 Tage vor Beginn der Kurzzeitpflege zu aktualisieren.

Nachweise, Dokumente, die spätestens am Tag der Aufnahme erforderlich sind:

- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Personalausweis
- Rezept des Hausarztes bei Inkontinenz
- Kopie der aktuellen Pflegeeinstufung/Pflegegrad *)
- Kopie über Befreiung von Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln *)
- Überweisung an den weiterbehandelnden Arzt, falls der Hausarzt die Versorgung während der Kurzzeitpflege nicht übernehmen kann
- **Aktuelle** Medikamentenverordnung vom Arzt, mit Dosierangaben/ Diäten
- **Medikamente nur in Originalverpackung**, ausreichend für den Zeitraum der Kurzzeitpflege
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) *)
- Entlassungs- und Pflegeberichte aus dem Krankenhaus *)
- Detaillierte Angaben über den Gast, z. B. Vorlieben, Tagesablauf, usw.

*) falls zutreffend